

# G E S E T Z B L A T T

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 19. Juni 1952 |

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	469
	Berichtigungen .....	472

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. Juni 1952

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056) wird im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

#### I. Abschnitt

##### Führung der Erzeugerkartei

###### § 1

(1) Bei den Räten der Gemeinden sind für alle ablieferungspflichtigen Wirtschaften — mit Ausnahme der Volkseigenen Güter (VEG); vgl. Abs. 4 — Erzeugerkarteien für pflanzliche und tierische Erzeugnisse zu führen. Eintragungen auf den Karten der Erzeugerkartei dürfen nur auf Grund von Ablieferungsbescheinigungen oder Anrechnungsbescheinigungen, die bei der Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß § 18 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082) ausgehändigt wurden, vorgenommen werden. Für Milch und Eier treten an Stelle dieser Bescheinigungen Sammellisten.

(2) Zum Nachweis über den Erfüllungsstand aller ablieferungspflichtigen Wirtschaften einer Gemeinde ist eine Übersicht (Deckblatt) zu führen, in der der jeweilige Erfüllungsstand der Gemeinde laufend eingetragen (fortgeschrieben) wird.

(3) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Tagfertigkeit der Erzeugerkarteien und der Deckblätter sind die Räte der Gemeinden verantwortlich.

(4) Die Erzeugerkarteien für die VEG sind bei den Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Räte der Kreise stets tagfertig zu führen.

###### § 2

Die Erzeugerkarteien sind unter Verschluss zu halten. Einsicht in die Erzeugerkarteien ist nur zu gewähren:

- dem zuständigen Erfassungskontrolleur,
- dem zuständigen Erfasser/Aufkäufer des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB),
- den Angestellten oder Beauftragten der übergeordneten Verwaltungsorgane mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag.

#### II. Abschnitt

##### Führung der Lieferantenkartei

###### § 3

(1) Alle Erfassungsstellen des VEAB einschl. der an den VEAB vertraglich gebundenen genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben Lieferantenkarteien für die von ihnen erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu führen, und zwar werden die Lieferantenkarteien geführt

- für die Erfassung pflanzlicher Erzeugnisse durch die Erfassungsstellen,
- für die Erfassung von Schlachtvieh durch die Viehauftriebsstellen, von Milch durch die Molkereien, von Eiern durch die Eiererfassungsstellen, von Wolle durch die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe.

(2) Die Lieferantenkarteien sind unter Verschluss zu halten.

###### § 4

(1) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Rates des Kreises übergibt nach Abschluß der differenzierten Veranlagung [vgl. § 8 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Neufassung vom 23. November 1951 — (GBl. S. 1082)] dem VEAB die